

# Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi)

53107 Bonn

## Richtlinien<sup>1)</sup> für Zuwendungsanträge auf Ausgabenbasis (AZA) - mit ergänzendem BMWi-Vordruck 0335 (vgl. Hinweis zu AZA 6 unter Nr. 1-II) -

### A. Allgemeines und Fördervoraussetzungen

Das BMWi kann auf Antrag Zuwendungen gewähren zur Förderung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben und sonstigen Vorhaben, wenn der Bund an deren Durchführung ein erhebliches Interesse hat, das ohne die Zuwendung nicht oder nicht in dem notwendigen Umfang befriedigt werden kann. Die Vorhaben müssen grundsätzlich in Deutschland durchgeführt und verwertet werden. In der Regel wird das BMWi das Bundesinteresse in Form von Förderprogrammen beschreiben und bekannt geben.

Die Vorhaben müssen thematisch, zeitlich und finanziell abgrenzbar sein; sie dürfen noch nicht begonnen worden sein. Der Empfänger einer Zuwendung muss in der Lage sein, die zweckentsprechende Verwendung der Mittel nachzuweisen.

Eine Zuwendung wird grundsätzlich zur Teilfinanzierung eines Vorhabens gewährt. Eine Zuwendung zur Vollfinanzierung wird nur ausnahmsweise bewilligt, wenn der Antragsteller an der Durchführung des Vorhabens kein oder nur ein geringes wirtschaftliches und/oder nur ideelles Interesse hat, das gegenüber dem Bundesinteresse nicht ins Gewicht fällt, oder wenn das Vorhaben nur bei Übernahme sämtlicher zuwendungsfähiger Ausgaben durch den Bund durchgeführt werden kann.

Die Verwendung der Bundesmittel und der Nachweis ihrer zweckentsprechenden Verwendung werden im Zuwendungsbescheid und den ihm beigefügten allgemeinen und besonderen Nebenbestimmungen des BMWi geregelt.

Der Antrag muss die zur Beurteilung der Angemessenheit und Notwendigkeit der Zuwendung erforderlichen Angaben enthalten. Er bildet die Grundlage für die Entscheidung, ob und unter welchen Bedingungen und Auflagen eine Zuwendung gewährt werden kann.

Bestandteil des Antrags ist eine Vorhabenbeschreibung mit einem Verwertungsplan. Die dem Zuwendungsbescheid zugrunde liegenden besonderen Nebenbestimmungen legen fest, dass der Verwertungsplan später fortzuschreiben ist. Dieser ist nach Vorhabenende Grundlage für die Beurteilung, ob der Zuwendungsempfänger die ihm obliegende Ausübungs- bzw. Verwertungspflicht erfüllt.

Antragsteller sollen prüfen, ob sie ihr beabsichtigtes Vorhaben zusammen mit europäischen Partnern im Rahmen von EUREKA durchführen können. In geeigneten Fällen werden EUREKA-Vorhaben bei gleicher fachlicher Qualität gegenüber anderen Vorhaben bevorzugt gefördert. Antragsteller können beim

EUREKA/COST-Büro (beim BMBF-Projekträger DLR) oder beim BMWi bzw. seinem zuständigen Projekträger

nähere Informationen zur Einbindung von Vorhaben in EUREKA erhalten.

Antragsteller haben – auch im eigenen Interesse – verfügbare Fördermittel aus dem Forschungsrahmenprogramm der EU in Anspruch zu nehmen. In geeigneten Fällen sind dazu möglichst vor dem Antrag auf Bundeszuwendung ggf. die Fördermittel bei der EU-Kommission zu beantragen. Dies ist mit dem Antrag auf Bundeszuwendung (z.B. im Begleitschreiben oder mit den Erläuterungen zum Finanzierungsplan) entsprechend darzustellen. Über die EU-Förderaktivitäten nach dem Forschungsrahmenprogramm informieren und beraten die nationalen Kontaktstellen der Bundesregierung. Die Internet-Adressen der nationalen Kontaktstellen sind zu finden unter: <http://www.rp6.de/beratung/>. Ein Faltblatt mit den fachbezogenen Adressen der Kontaktstellen kann auch bei der Broschürenstelle des BMBF angefordert werden.

<sup>1)</sup> Diese Richtlinien finden z.Zt. Anwendung auf Vorhaben mit konkreter Themenstellung in den Bereichen Energieforschung, Erfinderförderung und Erfindungsverwertung, EXIST, InnoNet, Luftfahrtforschung, Mobilität und Verkehr, Multimedia, Nationales Raumfahrtprogramm, sowie Schifffahrt und Meerestechnik für das 21. Jahrhundert. Daneben gelten sie auch in den Bereichen, in denen sie gesondert für anwendbar erklärt werden.

Wird eine Zuwendung als „De-minimis-Beihilfe“ i.S. der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15.12.2006 über die Anwendung des Art. 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“-Beihilfen beantragt, ist das im BMWi-Vordruck Nr. 0119 (dort unter Teil B) dargestellte Verfahren zu beachten.

Bestehende exportkontrollrechtliche Beschränkungen können bei der Durchführung eines Vorhabens tangiert sein. Deshalb wird auf die Beachtung des (zweiteiligen)

*„Merkblatts über Verantwortung und Risiken beim Wissenstransfer“*

des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) hingewiesen. Die geltende Fassung dieses Merkblatts ist unter der Internetadresse

<http://www.ausfuhrkontrolle.info/ausfuhrkontrolle/de/arbeitshilfen/merkblaetter/index.html> abrufbar.

Bei einem geplanten Verbundprojekt (gemeinsames Vorhaben mit Dritten als Partner, soweit nicht Leistungsaustausch im Auftragsverhältnis) ist die Zusammenarbeit durch eine Kooperationsvereinbarung festzulegen, die Regelungen zur Benutzung und Verwertung von Wissen und Ergebnissen unter den Verbundpartnern nach bestimmten Grundsätzen enthalten soll. Die Verbundpartner haben hierbei höherrangiges Recht, insbesondere EU-Wettbewerbsrecht, originär zu beachten. Eine Kooperationsvereinbarung ist dem BMWi oder dem von ihm beauftragten Projektträger nur auf ausdrücklichen Wunsch vorzulegen.

Geförderte Kooperationspartner werden aber durch den Zuwendungsbescheid zum Abschluss der Kooperationsvereinbarung verpflichtet. Vor der Förderentscheidung muss bereits eine grundsätzliche Übereinkunft der Verbundpartner durch mindestens folgende Informationen über das Verbundprojekt insgesamt nachgewiesen werden:

- Kooperationspartner,
- Ausgaben/Kosten und beantragtes Fördervolumen,
- Laufzeit,
- Arbeitsplan,
- Verwertungsplan und bestehende Schutzrechte,
- Projektleitung (Kordinierung).

Einzelheiten sind dem „Merkblatt für Antragsteller/Zuwendungsempfänger zur Zusammenarbeit der Partner von Verbundprojekten“ zu entnehmen (BMW-Vordruck 0110).

Ein Rechtsanspruch auf eine Zuwendung besteht nicht.

Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts ("öffentliche Antragsteller") übersenden den Antrag grundsätzlich **auf dem Dienstweg** und eine Kopie unmittelbar dem BMWi bzw. seinem Projektträger, soweit nach Landesrecht keine abweichende Regelung besteht. (vgl. AZA 6 unter Nr. 4)

## **B. Ausfüllen des Antrags**

Für den Antrag ist der BMWi-Vordruck AZA (Zuwendung auf Ausgabenbasis) zu verwenden und beim BMWi oder seinem Projektträger einzureichen.

Zum Ausfüllen des Antrages empfiehlt sich die Nutzung des elektronischen Antragssystems easy-AZA das im Internet unter der Adresse: <https://foerderportal.bund.de/easy> zur kostenlosen Nutzung bereitgestellt wird.

Der Antrag dient auch als Erfassungsunterlage für die Datenverarbeitung. Hierzu ist erforderlich, dass

- der maximale Zeichenvorrat je Feld nicht überschritten und der Vordruck mit Maschinenschrift (Normalschrift) ausgefüllt wird,
- die Feldbegrenzungen nicht überschritten werden.

Es sind nur die weißen Felder des Antrags auszufüllen.

Falls für das Vorhaben bereits eine Zuwendung gewährt wurde, ist zwischen einer Anschlusszuwendung und einer Aufstockung zu unterscheiden.

**Anschlusszuwendungen** begründen ein neues Zuwendungsverhältnis und lassen die vorangegangene Zuwendung einschließlich eventueller Aufstockungen unberührt. Ihre Laufzeit beginnt als neue Zuwendung in der Regel erst nach Ablauf des Bewilligungszeitraums der Erstzuwendung (einschl. Aufstockungen). Der „Anschluss“ knüpft einen thematischen, nicht aber einen haushaltsrechtlichen Zusammenhang mit der vorangegangenen Zuwendung.

**Aufstockungen** sind grundsätzlich alle den Zuwendungsempfänger begünstigenden Änderungen während des Bewilligungszeitraums der Zuwendung. Sie können z.B. Thema, Bewilligungszeitraum, Betrag, Arbeitsprogramm der Zuwendung betreffen, dürfen jedoch den Kern der Aufgabenstellung, Finanzierungsart, Förderquote oder grundlegende Nebenbestimmungen nicht verändern, da andernfalls das bestehende Zuwendungsverhältnis beendet werden müsste und die Förderung nur durch die Begründung eines neuen Zuwendungsverhältnisses fortgesetzt werden könnte. Ein kompletter formgebundener Aufstockungsantrag ist nur erforderlich, wenn der Zuwendungsbetrag aufgestockt werden soll.

Bei Aufstockungen ist nur der **zusätzlich** benötigte Betrag zu veranschlagen (vgl. aber unter AZA 4).

### AZA 1

- 0100 Das Thema soll das Vorhaben möglichst allgemeinverständlich kennzeichnen; es kann vom BMWi nach Bewilligung veröffentlicht werden.
- 0110 Die Namensangabe muss mit der rechtsverbindlichen Bezeichnung übereinstimmen.  
Im Hochschulbereich ist zu berücksichtigen, dass Antragsteller stets die Hochschule (nicht ein Institut oder ein(e) Wissenschaftler(in)) ist; Instituten fehlt die Rechtsfähigkeit.

### AZA 2

- 0210 Ausführende Stelle ist die zuständige Stelle des Antragstellers, z.B. Physikalisches Institut der Universität Heidelberg (= ausführende Stelle), Universität Heidelberg (= Antragsteller).
- 0340 bis 0343 Diese Angaben sind erforderlich, um eventuelle Rechte Dritter an dem Vorhaben zu verdeutlichen.
- 0355 Stimmen Antragsteller/Ausführende Stelle und Zahlungsempfänger nicht überein, ist dies mit dem Antrag zu erläutern.
- 0361 bis 0363 Hier ist nur **ein** Girokonto (falls vorhanden, das Girokonto bei einer Landeszentralbank) anzugeben.
- 0365 Eine für die interne Erfassung der Zuwendung eingerichtete Verbuchungsstelle soll möglichst während der Laufzeit des Vorhabens nicht geändert werden. Änderungen sind mitzuteilen. Bei Hochschulen ist unbedingt die Verbuchungsstelle der mittelempfangenden Kasse anzugeben. Die Angaben dürfen 17 Zeichen nicht überschreiten.

### AZA 3

- 0610 ff. 1. Zusammenarbeit ohne gesellschaftlichen Zusammenschluss.  
Die Form der Zusammenarbeit ist nicht so eng, dass ein Zusammenschluss der einzelnen Partner zu einer BGB-Gesellschaft (Arbeitsgemeinschaft, Konsortium) erforderlich ist (z.B. Verbundforschung). Die Vorhaben der Partner werden - wie im Normalfall der Einzelzuwendung - getrennt finanziert. Die Partner sind jedoch verpflichtet, sich untereinander fachlich und terminlich abzustimmen. Als Zusammenarbeit in diesem Sinne gilt nicht die Vergabe von Aufträgen an Dritte.
2. Arbeitsgemeinschaft (BGB-Gesellschaft).  
Bei Zusammenarbeit mit gesellschaftlicher Bindung der einzelnen Partner zueinander kann ausnahmsweise diese Arbeitsgemeinschaft (in der Regel BGB-Gesellschaft) Antragsteller sein.  
Einzelheiten sind vor der Antragstellung mit dem BMWi zu klären. Mit dem Antrag sind Vertragstexte als unterschrittsreifer Entwurf vorzulegen. Falls bereits Verträge bestehen, sind diese beizufügen.
- 0661 bis 0673 Ist beabsichtigt, FE-Arbeiten im Rahmen von Einzelanträgen von mehr als 100 T€ bei Dritten durchführen zu lassen, sind Name und Sitz der Auftragnehmer und die Vergütung anzugeben. Bei mehr als drei Auftragnehmern sind die Angaben auf besonderem Blatt zu ergänzen. Wegen der Vorlage von Finanzierungsplänen/Vorkalkulationen vgl. AZA 4 Pos. 0835.  
Bei Aufstockungen sind nur die **zusätzlichen** FE-Aufträge anzugeben.
- 0711 Bei Aufstockungen ist der kumulierte Gesamtbetrag der bisher zu diesem Vorhaben bewilligten Mittel einzutragen.

### AZA 4

#### Finanzierungsplan

Die zur Durchführung des Vorhabens notwendigen Ausgaben sind unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Daten, Kenntnisse und Erfahrungen sorgfältig zu ermitteln. Einzelne Ausgabearten wurden zusammengefasst. Dem Antrag sind schlüssige und vollständige **Erläuterungen zum Finanzierungsplan** beizufügen, insbesondere zu Berechnungsgrundlagen und Mengenansätzen.

Bei **mehrfähriger Laufzeit des Vorhabens** sind neben dem Finanzierungsplan für den gesamten Zeitraum (**Gesamtfinanzierungsplan**) getrennte Finanzierungspläne für die einzelnen Kalenderjahre nach Vordruck AZA 4 beizufügen. Bei **Aufstockungen** ist der **zusätzliche** Bedarf darzustellen; außerdem sind hierbei kumulierte Jahresfinanzierungspläne sowie ein kumulierter **Gesamtfinanzierungsplan** vorzulegen.

In den Finanzierungsplänen können grundsätzlich nur vorhabenbezogene Ausgaben angesetzt werden, die innerhalb der vorgesehenen Laufzeit des Vorhabens, frühestens aber ab dem Zeitpunkt der Antragstellung, verursacht werden (Eingang beim BMWi oder seinem Beauftragten).

Auch bei Tagungen, Kongressen u.ä. Veranstaltungen können neben den Ausgaben, die unter den nachstehend aufgeführten Positionen und im BMWi-Vordruck 0029 erläutert sind, grundsätzlich keine weiteren Ausgaben als zuwendungsfähig anerkannt werden.

#### 0811 bis 0820 **Personalausgaben**

**Antragsteller**, deren **Gesamtausgaben überwiegend** aus Zuwendungen der öffentlichen Hand finanziert werden, dürfen die im Rahmen dieses Vorhabens Beschäftigten finanziell nicht besser stellen als vergleichbare Bundesbedienstete. Personalausgaben über das Besserstellungsverbot des Bundes hinaus sind nicht zuwendungsfähig. Dies gilt auch hinsichtlich der veranschlagten Personalnebenausgaben. Höhere Vergütungen als nach dem TVöD dürfen nicht gewährt werden.

Abweichend davon dürfen Anbieter bis auf Weiteres ausnahmsweise noch den BAT und MTArb anwenden, soweit sie tarifrechtlich dazu verpflichtet sind (z. B. Landeseinrichtungen oder Einrichtungen mit Haustarifverträgen, die ausdrücklich auf das Tarifrecht eines Landes verweisen).

Nach den vorgenannten Kriterien unterliegen u.a. staatliche Hochschulen aufgrund ihrer Finanzierungsstruktur in der Regel nicht dem Besserstellungsverbot.

Es bestehen bis auf Weiteres auch keine Bedenken, dass bei von Bund und Ländern gemeinsam finanzierten Einrichtungen das Tarifrecht der jeweiligen Länder angewendet wird, sofern interne Regelungen oder vertragliche Vereinbarungen der Zuwendungsgeber dies vorsehen oder die Einrichtungen überwiegend von einem oder mehreren Ländern finanziert werden.

Sonstige über- und außertarifliche Leistungen dürfen nicht gewährt werden. Wissenschaftler(innen) erhalten in der Regel zunächst eine Vergütung nach BAT IIa bzw. bei Anwendung des TVöD/TV-L ein Entgelt nach E 13.

Das Besserstellungsverbot darf auch nicht dadurch umgangen werden, dass nicht zuwendungsfähige Ausgaben durch Dritte finanziert werden.

Personalausgaben sind nicht zuwendungsfähig, soweit sie **durch Dritte aus öffentlichen Haushalten** gedeckt sind. Werden ständige (auf Etatstellen des Zuwendungsempfängers geführte und bezahlte) Bedienstete bei dem Vorhaben, das mit der Zuwendung finanziert wird, eingesetzt, dürfen sie grundsätzlich nur mit Arbeiten betraut werden, die ihrer tariflichen Eingruppierung entsprechen. Wird einem ständigen Bediensteten ausnahmsweise eine höher zu bewertende Tätigkeit übertragen, die einen tariflichen Anspruch auf eine persönliche Zulage begründet, so kann die Zulage zu Lasten der Zuwendung abgerechnet werden. Ist es ausnahmsweise erforderlich, für den im Vorhaben eingesetzten ständigen Bediensteten vorübergehend eine Ersatzkraft einzustellen, können die Ausgaben für den ständigen Bediensteten zu Lasten der Zuwendung abgerechnet werden. Der Ansatz darf die Ausgaben für die Ersatzkraft aber nicht überschreiten.

Ausgaben für Honorare an hauptberufliche Mitarbeiter(innen) des Antragstellers sind grundsätzlich nicht zuwendungsfähig.

Die Ansätze für Personalausgaben sind wie folgt zu ermitteln:

- Sind die Mitarbeiter(innen) **bekannt**, so sind die voraussichtlich entstehenden Personalausgaben zu errechnen. Dies gilt auch immer dann, wenn Mitarbeiter(innen) beim Antragsteller bisher bereits mit anderweitigen Aufgaben beschäftigt sind. Personalausgaben für tarifliche Übergangsgelder sind nur anteilmäßig zuwendungsfähig im zeitlichen Verhältnis zwischen dem vorhabenbezogenen Mitarbeiter(innen)-Einsatz im Bewilligungszeitraum und der Bemessungsgrundlage des Übergangsgeldes. Voraussetzung für die Zuwendungsfähigkeit von Übergangsgeld ist jedoch, dass Antragsteller noch verpflichtet sind, den BAT und den MTArb anzuwenden. Beihilfen, Urlaubsgelder und personalbezogene Sachausgaben (z.B. Trennungsgelder, Umzugskostenvergütungen) sind nur zuwendungsfähig, soweit sie innerhalb des Bewilligungszeitraums ausgezahlt werden. In den Erläuterungen ist zu erklären, dass die Ansätze personenbezogen ermittelt worden sind.
- Sind die Mitarbeiter(innen) **noch nicht näher bekannt**, dürfen **höchstens** die vom BMWi festgesetzten **Personalausgabenansätze** ausgewiesen werden. Auskunft über die jeweils höchstzulässigen Ansätze kann ggf. auch das zuständige Fachreferat oder sein Projektträger erteilen.

Für Personen, die Altersteilzeit leisten, sind die zuwendungsfähigen Personalausgaben wie folgt zu ermitteln:

- Für die Aktivphase sind fiktive Gehaltsbestandteile nicht zuwendungsfähig. In der Passivphase können die anfallenden Personalausgaben bis zum Ende des Bewilligungszeitraums abgerechnet werden. Die Förderung in der Passivphase beschränkt sich auf die Differenz zwischen einer vollständigen Vergütung und den Ausgaben, die in der Aktivphase zuwendungsfähig waren. Nach Beendigung der Projektförderung ist eine weitere Finanzierung nicht möglich.

Bei Altersteilzeit im Teilzeitmodell sind nur Ausgaben für die dem Projekt zugutekommenden Arbeitsleistungen zuwendungsfähig.

Unabhängig von der jeweiligen Finanzierungsvariante darf die Inanspruchnahme der Altersteilzeit nicht zu Mehrausgaben für den Bund führen.

In den **Erläuterungen zum Finanzierungsplan** sind die Personalausgaben nach Vergütungs-/Lohngruppen (BAT/MTArb) bzw. bei Anwendung des TVöD/TV-L nach Entgeltgruppen, Beträgen und Beschäftigungsdauer aufzuschlüsseln. Für Wissenschaftler(innen), die höher als nach Vergütungsgruppe IIa/Entgeltgruppe E 13 vergütet werden, ist zusätzlich eine kurze Aufgabenbeschreibung beizufügen.

Soweit **private** Antragsteller den BAT/MTArb bzw. dem TVöD/TV-L nicht anwenden, sind von ihnen Wissenschaftler(innen) und vergleichbare Beschäftigte mit ihren Gehältern in den Feldern 0811/0812 zu erfassen; gleiches gilt für sonstige Mitarbeiter(innen) (z.B. Ing. grad., Laboranten, Schreibkräfte), die in den Feldern 0816/0817 erfasst werden. Für jede(n) Mitarbeiter(in) sind in den Erläuterungen die Entgelte und die vorgesehene Beschäftigungsdauer anzugeben.

Bei Antragstellern, die als Arbeitnehmer zur Zahlung der U 1-Umlage (Ausgleichsverfahren für die Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall) verpflichtet sind, wird grundsätzlich nur der Mindestsatz (ermäßigter Umlagesatz) als zuwendungsfähig anerkannt. Leistungen der Krankenkasse als Entgeltfortzahlung sind den als zuwendungsfähig anerkannten Personalausgaben anteilig wieder gutzuschreiben.

0822

Wissenschaftliche und studentische Hilfskräfte von Hochschulen können eine Vergütung erhalten, wie sie an der jeweiligen Hochschule gezahlt wird. Im Übrigen können diese Hilfskräfte entsprechend ihrer Tätigkeit nach den Merkmalen des für die Hochschule geltenden Tarifvertrages eingestuft und vergütet werden. Dazu ist anzugeben, nach welchen Grundsätzen die Beschäftigungsentgelte festgesetzt werden.

Grundsätzlich sind **keine** Honorare für den Projektleiter und sonstige ständige Bedienstete eines Antragstellers zuwendungsfähig. Zu Honorarvergütungen bei Aufträgen mit Dritten s. die Ausführungen unter Pos. 0835.

Ist die Zuwendung zur Verwendung bei einem **rechtlich nichtselbständigen Teil** (ausführende Stelle Position AZA 2 - 0210) des Antragstellers bestimmt (z.B. Hochschulinstitut, Arbeitsstelle eines Verbandes), so sind die Arbeitsverträge durch den Zuwendungsempfänger (z.B. Hochschule, rechtsfähiger Verband) abzuschließen. Für Verpflichtungen aus dem Arbeitsverhältnis, die über den Bewilligungszeitraum hinausgehen, werden keine Mittel bereitgestellt.

#### **Sächliche Verwaltungsausgaben**

Umsatzsteuer für Lieferungen und sonstige Leistungen Dritter gehört nur dann zu den erstattungsfähigen Ausgaben, wenn Sie nicht zum Vorsteuerabzug nach § 15 UStG berechtigt sind (siehe auch zu AZA 6 Nr. 4).

Bei Lieferungen und sonstigen Leistungen Dritter sind nach Möglichkeit angebotene Skonti schon bei der Veranschlagung zu berücksichtigen.

0831

#### **Gegenstände bis zu 410 € im Einzelfall**

Ausgaben für bewegliche Sachen (Gegenstände), die der Grundausstattung des Antragstellers zuzurechnen sind, sind nicht zuwendungsfähig (zum Begriff der Grundausstattung s. Erläuterungen zu Pos. 0850).

0832

Hier sind Mieten für Arbeitsräume bzw. für Geräte zu veranschlagen und zu erläutern.

0833

Rechnerkosten sind zu erläutern nach Anzahl der Stunden (Minuten, Sekunden), Stundensatz und Typ des Rechners.

Ausgaben für die Inanspruchnahme des Rechenzentrums der eigenen Hochschule sind grundsätzlich nicht zuwendungsfähig.

0835

In den Erläuterungen ist anzugeben,

- welche Leistung in Auftrag gegeben werden soll,
- warum Sie die Leistung nicht selbst erbringen,
- wer mit der Erbringung der Leistung beauftragt werden soll,
- wie hoch die Vergütung ist.

Bei der Vergabe von Aufträgen sind die vergaberechtlichen Bestimmungen gemäß Nr. 3 AN-Best-P/ANBest-GK zu beachten.

FE-Verträge sind nur zulässig, wenn Teile des Vorhabens aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen von Dritten erbracht werden müssen. Übliche Beschaffungsaufträge (z.B. Beschaffung von Gegenständen, Verbrauchsmaterial) sind den einzelnen Positionen des Finanzierungsplans zuzuordnen. Bei FE-Auftragsvergaben an inländische Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft sind der "Mustervertrag (FE-Vertrag - ZE)" und die "Allgemeinen Bestimmungen für FE-Verträge der Zuwendungsempfänger des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BEBF-ZE 98)"<sup>2)</sup> zugrunde zu legen. Diese Unterlagen können bei Bedarf angefordert werden. Bei FE-Verträgen mit sonstigen Dritten müssen die sich aus dem Zuwendungsbescheid im Verhältnis zum BMWi ergebenden Verpflichtungen Bestandteil der FE-Verträge werden. Falls für FE-Verträge mit einer Vergütung von mehr als 100 T€ der Auftragnehmer nicht bereits im Antrag benannt werden kann, ist vor der Vergabe die schriftliche Zustimmung des BMWi einzuholen.

Ist die Vergabe von FE-Aufträgen an Dritte nicht zu Marktpreisen vorgesehen und überschreitet die Vergütung je Einzelauftrag 100 T€ (vgl. Nr. 1.1 BNBest-BMBF 98),<sup>3)</sup> sind für diese Teilleistungen unter Berücksichtigung der Grundsätze

- der „Hinweise für Angebote auf Ausgabenbasis“ (BMWV-Vordruck 0087) Finanzierungspläne (BMWV-Vordruck AAA 4) bzw.
- des „Merkblatts für Aufträge auf Kostenbasis“ (BMWV-Vordruck 0068a) Vorkalkulationen (BMWV-Vordruck AAK 4)

beizufügen. Dies gilt entsprechend, wenn die Zustimmung nachträglich eingeholt wird. Abweichend von den Grundsätzen gemäß Hinweisen bzw. Merkblatt sind angesetzte Personalausgaben/-kosten für Mitarbeiter(innen), die bereits durch öffentliche Haushalte grundfinanziert sind, nicht auszuschließen.

Bei Verträgen mit Honorarvergütung im Rahmen des Vorhabens darf in Anlehnung an die §§ 9-11 des Gesetzes über die Vergütung von Sachverständigen, Dolmetscherinnen, Dolmetschern, Übersetzerinnen und Übersetzern sowie die Entschädigung von ehrenamtlichen Richterinnen und ehrenamtlichen Richtern, Zeugen und Dritten (JVEG) ein Stundensatz von 50 bis 85 € veranschlagt werden.

Die Höhe des Stundensatzes ist zu begründen.

Aufträge ins Ausland außerhalb der EU dürfen nur erteilt werden, wenn sie im Gebiet der EU nicht oder nicht zu angemessenen Bedingungen vergeben werden können.

Einzelheiten sind vor der Antragstellung mit dem BMWi abzustimmen.

0838

Hierunter fallen z.B. Verbrauchsmaterial im Labor (Chemikalien, Glaswaren), Rohmaterial zur Verarbeitung in Werkstätten u.a., sofern das Material für das Vorhaben benötigt wird. Ausgaben für Energieverbrauch (Strom, Gas, Wasser) können grundsätzlich als zuwendungsfähig anerkannt werden, wenn der Verbrauch mit Hilfe von Messinstrumenten ermittelt und verursachungsgerecht dem Vorhaben zugeordnet werden kann. Ausgaben für die Betriebsbereitschaft der Energie sind nicht zuwendungsfähig. Kosten für Wartung und Reparaturen sowie Versicherungsgebühren für Gegenstände, die nicht der Grundausstattung des Antragstellers zuzurechnen sind, sind nur in begründeten Ausnahmefällen zuwendungsfähig.

0839

Ausgaben für Geschäftsbedarf sind nur zuwendungsfähig, soweit dieser ausschließlich für das Vorhaben verwendet wird.

---

2) Diese Bestimmungen werden im BMWi in den Förderbereichen Energieforschung, Erfinderförderung und Erfindungsverwertung, EXIST, InnoNet, Luftfahrtforschung, Mobilität und Verkehr, Multimedia, Nationales Raumfahrtprogramm, sowie Schifffahrt und Meerestechnik für das 21. Jahrhundert angewendet. Daneben gelten sie auch in den Bereichen, in denen sie gesondert für anwendbar erklärt werden.

3) Diese Nebenbestimmungen werden im BMWi in den Förderbereichen Energieforschung, Erfinderförderung und Erfindungsverwertung, EXIST, InnoNet, Luftfahrtforschung, Mobilität und Verkehr, Multimedia, Nationales Raumfahrtprogramm, sowie Schifffahrt und Meerestechnik für das 21. Jahrhundert angewendet. Daneben gelten sie auch in den Bereichen, in denen sie gesondert für anwendbar erklärt werden.

- 0840 Ausgaben für den Kauf von Literatur sind nur zuwendungsfähig, wenn die Werke ständig für das Vorhaben benötigt werden.
- 0841 a) Unter dieser Position dürfen im Ausnahmefall nur folgende Ausgaben veranschlagt werden: Post- und Fernmeldegebühren sowie Ausgaben für Druckarbeiten (ggf. BMWi-Vordruck 0028 anfordern). Sie sind in den Erläuterungen zu begründen.
- b) Notwendige Ausgaben für die Anmeldung und Erteilung eines Schutzrechtes (Patentanwalt und Patentamt) zur Erfüllung des Zweckes können als zuwendungsfähig anerkannt werden, soweit die Ausgaben im Bewilligungszeitraum anfallen und nicht anderweitig öffentlich finanziert wurden bzw. werden.
- 0842 Ausgaben für Wirtschaftsprüfer, Unvorhergesehenes oder Reserven sind nicht zuwendungsfähig.
- Sofern Ausgaben für die Positionen 0838 bis 0841 nicht im einzelnen aufgeschlüsselt werden können, dürfen sie bis zu 10 % der Gesamtsumme der Personalausgaben (0824) pauschal bei 0842 veranschlagt und summarisch im Verwendungsnachweis ausgewiesen werden.
- Daneben dürfen durch **Zuwendungen staatlich institutionell geförderte oder vergleichbar grundfinanzierte Einrichtungen** (ausgenommen **staatliche** Hochschulen), die auf Ausgabenbasis abrechnen, zur Deckung der mit dem Verwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben für Infrastrukturleistungen (sog. „Overheads“) einen pauschalen Zuschlag bis zu 10% der Gesamtsumme der für das Vorhaben angesetzten Personalausgaben veranschlagen und abrechnen. Damit soll die vorhabenbezogene Inanspruchnahme der staatlich grundfinanzierten Infrastruktur abgegolten werden. Die Einrichtung hat aufgrund sachgerechter Ermittlung darzulegen, dass Infrastrukturausgaben den Umfang der angesetzten Pauschale nicht unterschreiten.
- Ausnahmsweise darf dieser pauschale Zuschlag auch von Einrichtungen veranschlagt und abgerechnet werden, die **nicht staatlich** institutionell gefördert oder vergleichbar grundfinanziert werden, wenn sie die vorgenannten Kriterien erfüllen und **zusätzlich** nachweisen, dass sie ihre **staatlich gewollte Aufgabenstellung** überwiegend mit öffentlicher Projektförderung und/oder öffentlichen Aufträgen existentiell absichern müssen.
- 0844 bis 0846 Bei Antragstellern, deren Gesamtausgaben überwiegend aus Zuwendungen der öffentlichen Hand finanziert werden, dürfen die im Rahmen dieses Vorhabens Beschäftigten bei den Reisekostenvergütungen nicht besser gestellt werden als vergleichbare Bundesbedienstete.
- In den Erläuterungen zum Finanzierungsplan ist anzugeben, welche Reisekostenbestimmungen Sie anwenden.
- Bei Dienstreisen/Inland sind in den Erläuterungen die beabsichtigte Anzahl und die voraussichtlichen Ausgaben pro Reise anzugeben.
- Dienstreisen/Ausland sind nach Zweck, Zielort, Dauer, Anzahl und Ausgaben pro Reise schätzungsweise zu spezifizieren. Soweit für Reisen in das außereuropäische Ausland, die im Antrag im Einzelnen begründet wurden, einzelne Angaben (z.B. Ort, Zeitraum, [Tagungs-] Programm) noch nicht abschließend angegeben werden können, ist vor Reiseantritt – unter Vorlage der entsprechenden Angaben – die schriftliche Zustimmung des BMWi einzuholen. Reisen in das außereuropäische Ausland, die ggf. im Antrag im Einzelnen nicht aufgeführt / begründet sind, können nicht als zuwendungsfähig berücksichtigt werden.
- Die Anforderung weitergehender Erläuterungen für Dienstreisen/Inland bzw. Ausland bleibt vorbehalten.
- 0850 **Gegenstände und andere Investitionen von mehr als 410 € im Einzelfall**
- Hierunter fallen Ausgaben für
- bewegliche Sachen (Gegenstände) mit einem Kaufpreis oder einem Herstelleraufwand von über 410 € je Gegenstand (s Abgrenzung zu Pos. 0831).
- Zuwendungsfähig sind nur die notwendigen Ausgaben für Gegenstände, die ausschließlich zur Durchführung des geplanten Vorhabens zwingend erforderlich sind. Nicht zuwendungsfähig sind grundsätzlich Ausgaben für Gegenstände, die auch für den sonstigen regelmäßigen Geschäftsbetrieb erforderlich und deshalb der Grundausstattung zuzurechnen sind. Vergleichbare, im Geschäftsbereich der ausführenden Stelle des Antragstellers bereits vorhandene Gegenstände, sind einzusetzen. Sollte ausnahmsweise eine Nutzung der vorhandenen Ausstattung nicht möglich oder nicht wirtschaftlich sein, ist dies ausführlich zu begründen.
- Im Förderantrag ist schriftlich zu bestätigen, dass die im Finanzierungsplan veranschlagten Investitionen nicht der Grundausstattung zuzurechnen sind (s AZA 6 unter Nr. 4), bzw. die vorhandenen Gegenstände nicht genutzt werden können.

Die Gegenstände sind – mit Begründung ihrer Notwendigkeit – spezifiziert in einer nummerierten Liste aufzuführen. Dabei sind Art, Anzahl und Einzelpreis, Gesamtpreis bzw. Herstelleraufwand (ggf. geschätzt) und – soweit möglich – Lieferant anzugeben.

#### 0862 bis 0864 **Übersicht über die Finanzierung**

Für die Festlegung der Finanzierungsart (z.B. Anteilfinanzierung, Fehlbedarfsfinanzierung, Festbetragsfinanzierung, Vollfinanzierung) sind diese Angaben notwendig.

Neben dem Antragsteller sollen sich auch Dritte, die an dem Vorhaben interessiert sind, an der Finanzierung der zuwendungsfähigen Ausgaben angemessen beteiligen. In diesen Fällen sind - soweit schon vorhanden - Bestätigungen der Drittmittelgeber über ihren Beteiligungsbetrag dem Antrag beizufügen.

#### **AZA 5 Kurzfassung der Vorhabenbeschreibung**

0900 Die Kurzfassung der Vorhabenbeschreibung soll nicht nur Spezialisten einen Einblick in die Aufgabenstellung geben. Es ist das vorgegebene Gliederungsschema zu verwenden. Es sollen nur Daten angegeben werden, die nicht schutzrechtsrelevant sind.

0901 Zur geplanten Ergebnisverwertung können auch schutzrechtsrelevante Daten genannt werden.

#### **AZA 6 Unterlagen und Erklärungen zum Antrag**

##### **1. Vorhabenbeschreibung**

Die Vorhabenbeschreibung ist Bestandteil des Antrags. Sie ist notwendig, damit das BMWi prüfen kann, ob das Vorhaben förderungswürdig ist und an seiner Durchführung ein erhebliches Bundesinteresse besteht. Bei der Vorhabenbeschreibung ist möglichst folgende Gliederung zu beachten:

##### **I. Ziele**

###### **- Gesamtziel des Vorhabens**

Das Ziel der geplanten Arbeiten ist mit Angaben zur Verwertung der Ergebnisse kurz zu umreißen.

###### **- Bezug des Vorhabens zu den förderpolitischen Zielen (z.B. Förderprogramm)**

Soweit bekannt, ist anzugeben, zu welchen Zielen das Vorhaben einen Beitrag leisten soll. (z.B. unter Angabe des Schwerpunkts im Förderprogramm)

###### **- Wissenschaftliche und/oder technische Arbeitsziele des Vorhabens**

Hier sind die mit dem Vorhaben angestrebten wissenschaftlichen und/oder technischen Arbeitsziele zu nennen. Solche können beispielsweise sein:

- in der Grundlagenforschung „die Aufklärung eines Phänomens“,
- in der angewandten Forschung „die Verbesserung bestimmter Werkstoffe“,
- in der Entwicklung „die Herstellung eines Prototyps“.

##### **II. Stand der Wissenschaft und Technik; bisherige Arbeiten**

###### **- Stand der Wissenschaft und Technik (einschließlich alternative Lösungen, der Ergebnisverwertung entgegenstehende Rechte, Informationsrecherchen)**

Der Stand von Wissenschaft und Technik auf den vom Vorhaben berührten Arbeitsgebieten ist durch aktuelle Informationsrecherchen (z.B. Literatur- und Patentrecherchen) zu ermitteln. Es ist darzustellen, ob

- das Vorhaben bereits Gegenstand anderweitiger Forschungen/ Entwicklungen/ Untersuchungen/ Patente ist und/ oder
- Schutzrechte und Schutzrechtsanmeldungen einer späteren Ergebnisverwertung entgegenstehen können.

Hierbei sind möglichst elektronische Quellen (z.B. Datenbanken, Informationen in Netzwerken<sup>4)</sup> etc.) zu benutzen.

###### **- Bisherige Arbeiten des Antragstellers**

Hier sollen die bisherigen Arbeiten und Erfahrungen auf dem das Vorhaben betreffenden Fachgebiet, falls möglich mit Veröffentlichungs- und Referenzliste, mitgeteilt werden. Insbesondere sind auch Vorarbeiten, die in das Vorhaben einfließen sollen, darzustellen.

---

<sup>4)</sup> Vgl. beigefügten BMWi-Vordruck 0335: Übersicht über Fachinformationszentren und überregionale Informationseinrichtungen.



### III. Ausführliche Beschreibung des Arbeitsplans

#### - Vorhabenbezogene Ressourcenplanung

Im Arbeitsplan ist der Arbeitsumfang im Einzelnen festzulegen, der unter ökonomisch sinnvollem Einsatz von Ressourcen notwendig ist. Teilaufgaben, Spezifikationen, Probleme, Lösungswege, Meilensteine, Vorbehalte und wesentliche Voraussetzungen zur Erfüllung der Arbeiten sind aufzuzeigen. Es ist darzustellen, ob Personal, Sachmittel und Entwicklungskapazitäten im notwendigen Umfang vorhanden sind bzw. noch beschafft werden müssen.

#### - Meilensteinplanung

Die Ablaufplanung ist so zu gestalten (insbesondere in Bezug auf Meilensteine), dass neueste Erkenntnisse - auch Dritter (z.B. aus weiteren Informationsrecherchen im Rahmen der vorhabenbegleitenden Kontrolle) - einfließen können, die eine Änderung oder ggf. sogar einen Abbruch des Vorhabens erfordern würden. Meilensteine sind inhaltlich und zeitlich auszuformulieren und festzulegen.

### IV. Verwertungsplan

#### - Wirtschaftliche Erfolgsaussichten

Es soll dargestellt werden, welche Erfolgsaussichten im Falle positiver Ergebnisse kurz-, mittel- bzw. längerfristig bestehen (Zeithorizont), insbesondere im Hinblick auf potentielle Märkte (Produkte/Systeme) und andere Nutzungen. Hierzu sind beispielsweise folgende Aspekte einzubeziehen:

- Verzahnung von Forschungs- und Produktionsstrategien,
- Nutzen für verschiedene Anwendergruppen/-industrien am Standort Deutschland (u.a. Auflistung),
- Ökonomische Umsetzungs- und Transferchancen.

Soweit möglich, sind Angaben zu den ökonomischen Umsetzungs- und Transferchancen (z.B. Beschreibung des Marktpotentials) zu machen. Hierzu gehört z.B. auch die Einschätzung, inwieweit in funktionaler und/oder wirtschaftlicher Hinsicht bis zur erwarteten Markteinführung eine deutliche Überlegenheit der zu erforschenden Technologie bzw. des Lösungsansatzes zu Konkurrenztechnologien/ -lösungen besteht.

#### - Wissenschaftliche und/oder technische Erfolgsaussichten

Unabhängig von den wirtschaftlichen Erfolgsaussichten sollen die wissenschaftlichen und/oder technischen Erfolgsaussichten dargestellt werden (mit Zeithorizont) - u.a., wie die geplanten Ergebnisse in anderer Weise (z.B. für öffentliche Aufgaben, Datenbanken, Netzwerke, Transferstellen etc.) genutzt werden können. An dieser Stelle ist auch eine etwaige Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen, Firmen, Netzwerken, Forschungsstellen u.a. einzubeziehen.

#### - Wissenschaftliche und wirtschaftliche Anschlussfähigkeit

Hier ist aufzuzeigen, wer im Falle eines positiven Ergebnisses die nächste Phase bzw. die nächsten innovatorischen Schritte zur erfolgreichen Umsetzung der Vorhabenergebnisse übernimmt/übernehmen soll und wie dieses angegangen werden soll. Beispiele können sein für Ergebnisse der

- Grundlagenforschung: Kooperationen von Wissenschaft und Wirtschaft,
- angewandten Forschung: Erschließung branchenübergreifender Nutzung, z.B. verschiedener Produktentwicklungen,
- Entwicklung: Umsetzung am Markt.

### V. Arbeitsteilung/Zusammenarbeit mit Dritten

Bei Vorhaben mit breitem Anwendungspotential (z.B. Verbundvorhaben) ist die Arbeitsteilung [Zusammenarbeit mit Dritten (Wissenschaft, Großunternehmen, KMU)] unter Berücksichtigung der Ausführungen unter Teil A darzustellen.

### VI. Notwendigkeit der Zuwendung

Es ist darzustellen, warum die Zuwendung zur Realisierung des Vorhabens notwendig ist (wirtschaftliches und wissenschaftlich-technisches Risiko des Antragstellers).

### 2. Planungshilfen

Je nach Umfang des Vorhabens sind Planungshilfen (möglichst grafische Darstellungen) beizufügen.

Außer bei einfach gelagerten Fällen ist zumindest ein **Balkenplan** zu fertigen. Bei umfangreichen und komplexen Vorhaben kommt ein **Strukturplan** oder ein **Netzplan** in Betracht.

In einem **Balkenplan** wird der voraussichtliche Zeitablauf des Vorhabens für die gesamte Laufzeit dargestellt. Die voraussichtliche Bearbeitungsdauer jeder Teilaufgabe wird in Form eines zur Zeitachse parallelen Balkens eingetragen. Der Balkenplan soll auch Meilensteine vorsehen, an denen über die Weiterführung von Teilaktivitäten bzw. über Alternativen entschieden werden kann (Sollbruchstellen). Termine von Meilensteinen werden durch Eintragung von Kurzbezeichnungen an den entsprechenden Stellen der Balken dargestellt.

In einem **Strukturplan** wird das Vorhaben in seiner Struktur analysiert und in Teilaufgaben (gleiche Gliederung wie im Arbeitsplan) zerlegt. Die Teilaufgaben sind wiederum in Arbeitspakete zu unterteilen; ihnen sind - soweit möglich - die Ausgaben zuzuordnen.

In einem **Netzplan** werden komplexe Vorhaben, bei denen so viele eng vermaschte Teilaktivitäten zeitlich parallel ablaufen, dass sie nicht mehr sinnvoll in einem Balkendiagramm dargestellt werden können, skizziert. Der Netzplan soll deutlich die zeitliche Abhängigkeit der Teilaktivitäten aufzeigen. Er soll weiterhin Aussagen zulassen,

- an welcher Stelle bei zeitlichen Verzögerungen in den Teilaktivitäten steuernd eingegriffen werden kann, damit das Vorhaben termingerecht abgeschlossen wird bzw.
- um welchen Zeitraum sich der Endtermin zwangsläufig verschieben wird und ggf. inwieweit der Finanzierungsplan berührt ist.

### 3. Unterlagen zur Prüfung der Bonität

Juristische Personen des Privatrechts, Personengesellschaften und natürliche Personen haben bei einem **erstmaligen** Antrag und auf Verlangen des BMWi auch bei weiteren Anträgen stets folgende Unterlagen beizufügen:

- Satzung/Gesellschaftsvertrag (soweit zutreffend),
- lfd. Wirtschaftsplan (soweit zutreffend),
- die beiden letzten durch einen sachverständigen Buch- oder Wirtschaftsprüfer (evtl. Steuerberater oder -bevollmächtigten) bestätigten Jahresabschlüsse einschließlich Lageberichte (soweit vorhanden). Soweit noch kein geprüfter Jahresabschluss vorliegt, ist hilfsweise ein vom Wirtschaftsprüfer/Steuerberater geprüfter betriebswirtschaftlicher „Statusbericht“ sowie eine Umsatz- und Liquiditätsplanung vorzulegen.
- Auszug aus dem Handels-/Vereinsregister (sofern eingetragen),
- Auskunft der Hausbank (insbesondere zu Kreditinanspruchnahmen, Kreditsicherheiten, Umsätzen auf den Geschäftskonten).

In allen Zweifelsfällen behält sich das BMWi generell eine Anforderung von (weiteren) Unterlagen vor.

Treten Gesellschaften bürgerlichen Rechts (GbR) erstmals als Antragsteller auf, sind für die einzelnen Partner der GbR die aufgeführten Unterlagen ebenfalls beizufügen, wenn die Partner bisher keinen Auftrag oder keine Zuwendung vom BMWi erhalten haben.

### 4. Erklärungen des Antragstellers

Umsatzsteuer für Lieferungen und sonstige Leistungen Dritter gehört nur dann zu den erstattungsfähigen Ausgaben, wenn Sie für das beantragte Vorhaben nicht zum Vorsteuerabzug nach § 15 UStG berechtigt sind.

Bei der Abgabe der Erklärungen, die nach haushalts- und EU-rechtlichen Bestimmungen verlangt werden müssen, ist folgendes zu beachten:

- Umsatzsteuer für Lieferungen und sonstige Leistungen Dritter ist nur zuwendungsfähig, wenn Sie nicht zum Vorsteuerabzug nach § 15 UStG berechtigt sind.
- Die Angaben zu der vorgesehenen Finanzierung dienen der Abstimmung, falls bei anderen Stellen ein Förderantrag oder Angebot eingereicht wurde oder werden soll.
- Antragsteller, die sich überwiegend durch Zuwendungen der öffentlichen Hand finanzieren, unterliegen dem Besserstellungsverbot (s. Personalausgaben 0811 bis 0820).
- Ein Vorhaben kann Ausgaben nach seinem Abschluss zur Folge haben. Mit der Bewilligung der Zuwendung übernimmt das BMWi keine Verpflichtung, diese Folgeausgaben zu tragen. Für die Förderentscheidung sind jedoch Angaben über die Folgeausgaben erforderlich.
- Prüfungseinrichtungen sind zum Beispiel Rechnungsprüfungsämter, Innenrevisionen und dgl.

Anzugeben sind nur **eigene** Prüfungseinrichtungen. Als eigene Prüfungseinrichtung einer Hochschule gilt z.B. die Innenrevision, jedoch nicht Landesrechnungshof, Prüfungseinrichtungen der Landesverwaltung oder deren Außenstellen.

- Forschungseinrichtungen und Hochschulen unterliegen bei der staatlichen Finanzierung der FuEul-Tätigkeiten den Kriterien des Artikel 107 Absatz 1 Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) für staatliche Beihilfen. Eine Ausnahme bildet die staatliche Finanzierung nichtwirtschaftlicher Tätigkeiten.

**Soweit dieselbe Einrichtung sowohl wirtschaftliche als auch nichtwirtschaftliche Tätigkeiten ausübt, so muss gewährleistet sein, dass zur Vermeidung von Quersubventionierung beide Tätigkeitsformen und ihre Ausgaben und Finanzierungen eindeutig voneinander getrennt werden können, nachgewiesen z.B. im Jahresabschluss (vgl. Nr. 3.1.1 des Gemeinschaftsrahmens für staatliche Beihilfen für Forschung, Entwicklung und Innovation, s. anl. Auszug aus dem Amtsblatt der EU v. 30.12.2006)**Unterschriftsbefugnis

Falls ein Hochschulinstitut als ausführende Stelle den Antrag vorbereitet hat, muss dieser vom Projektleiter und von einem Unterschriftsberechtigten der Hochschulverwaltung unterzeichnet sein (siehe auch zu 0110). Ein Sichtvermerk der Hochschulverwaltung ist nicht ausreichend.

**3. STAATLICHE BEIHILFEN IM SINNE VON ARTIKEL 87  
ABSATZ 1 EG-VERTRAG \*)**

Im Allgemeinen wird jegliche Finanzierung, die die Kriterien des Artikels 87 Absatz 1 EG-Vertrag erfüllt, als staatliche Beihilfe angesehen. Nachstehend werden bestimmte im Bereich von Forschung, Entwicklung und Innovation typischerweise auftretende Situationen näher beleuchtet.

**3.1. Forschungseinrichtungen und Innovationsmittler als Empfänger  
staatlicher Beihilfen im Sinne von Artikel 87  
Absatz 1 EG-Vertrag**

Die Frage, ob Forschungseinrichtungen Empfänger von staatlichen Beihilfen sind, ist im Einklang mit den allgemeinen Grundsätzen des Beihilferechts zu beantworten. Gemäß Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag und der Rechtsprechung des Gerichtshofs gilt eine staatliche Finanzierung der FuEuTätigkeiten von Forschungseinrichtungen als staatliche Beihilfe, sofern sämtliche Voraussetzungen des Artikels 87 Absatz 1 EG-Vertrag erfüllt sind. Im Einklang mit der Rechtsprechung muss es sich in einem solchen Fall bei der Forschungseinrichtung um ein Unternehmen im Sinne von Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag handeln. Der Unternehmenscharakter hängt nicht von ihrer Rechtsform (öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich) oder ihrem wirtschaftlichen Charakter (gewinnorientiert oder nicht) ab, sondern davon, ob die Forschungseinrichtung eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt, d. h. Waren und/oder Dienstleistungen auf einem bestimmten Markt anbietet (23). In einem solchen Fall fällt die staatliche Finanzierung wirtschaftlicher Tätigkeiten unter Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag, wenn auch alle übrigen Voraussetzungen erfüllt sind.

**3.1.1. Staatliche Finanzierung nichtwirtschaftlicher Tätigkeiten**

Soweit dieselbe Einrichtung sowohl wirtschaftliche als auch nichtwirtschaftliche Tätigkeiten ausübt, fällt die staatliche Finanzierung der nichtwirtschaftlichen Tätigkeiten nicht unter Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag, wenn, zwecks Vermeidung von Quersubventionierungen, die beiden Tätigkeitsformen und ihre Kosten und Finanzierungen eindeutig voneinander getrennt werden können (24). Der Nachweis, dass die Kosten korrekt zugeordnet worden sind, kann im Jahresabschluss der Universitäten und Forschungseinrichtungen geführt werden.

In der Regel betrachtet die Kommission jedoch als nichtwirtschaftliche Tätigkeiten die wesentlichen Tätigkeiten von Forschungseinrichtungen, d. h.

- die Ausbildung von mehr und besser qualifizierten Humanressourcen,
- die unabhängige FuE, auch im Verbund, zur Erweiterung des Wissens und des Verständnisses,
- die Verbreitung der Forschungsergebnisse.

Die Kommission stuft auch den Technologietransfer (Lizenzierung, Gründung von Spin-offs oder andere Formen des Managements von der Forschungsorganisation geschaffenen Wissen) als nichtwirtschaftliche Tätigkeit ein, wenn diese Tätigkeit interner Natur ist (25) und alle Einnahmen daraus wieder in die Haupttätigkeiten der Forschungseinrichtungen investiert werden (26).

**3.1.2. Staatliche Finanzierung wirtschaftlicher Tätigkeiten**

Wenn Forschungseinrichtungen oder andere nicht gewinnorientierte Innovationsmittler (wie Technologiezentren, Gründerzentren, Handelskammern) wirtschaftliche Tätigkeiten wie die Vermietung von Infrastruktur, Dienstleistungen für gewerbliche Unternehmen oder Auftragsforschung ausüben, sollte dies unter marktüblichen Bedingungen geschehen, und die öffentliche Finanzierung dieser Tätigkeiten wird grundsätzlich als Beihilfe betrachtet.

Wenn die Forschungseinrichtung bzw. der Innovationsmittler jedoch nachweist, dass die für bestimmte Leistungen erhaltene staatliche Finanzierung zur Gänze an den Endempfänger der Leistung weitergegeben wurde und der Mittler daraus keinen Vorteil zieht, gilt Letzterer nicht als Empfänger einer Beihilfe.

Für die Beihilfe zugunsten der Endempfänger gelten die üblichen Beihilferegeln.

(23) Rs. 118/85, Kommission/Italien, Slg. 1987, 2599, Rdnr. 7; Rs. C-35/96, Kommission/Italien (CNSD), Slg. 1998, I-3851, Rdnr. 36, Rs. C-309/99, Wouters, Slg. 2002, I-1577, Rdnr. 46.

(24) Zu den wirtschaftlichen Tätigkeiten gehören z. B. Forschungstätigkeiten in Ausführung von Verträgen mit der gewerblichen Wirtschaft, die Vermietung von Forschungsinfrastruktur und Beratungstätigkeit

(25) Unter interner Natur versteht die Kommission einen Sachverhalt, wobei das Wissensmanagement der Forschungsorganisation(en) durch eine Abteilung oder eine Untergliederung der Forschungsorganisation oder gemeinsam mit anderen Forschungsorganisationen durchgeführt wird. Die vertragliche Übertragung bestimmter Dienstleistungen an Dritte im Wege der offenen Ausschreibung steht dem internen Charakter dieser Tätigkeiten nicht entgegen.

(26) Bei allen anderen Formen des staatlich unterstützten Technologietransfers sieht sich die Kommission nicht in der Lage, auf der Grundlage ihres derzeitigen Wissensstands generell zu entscheiden, ob die Finanzierung derartiger Tätigkeiten als staatliche Beihilfe anzusehen ist oder nicht. Sie weist darauf hin, dass die Mitgliedstaaten nach Artikel 88 Absatz 3 EG-Vertrag verpflichtet sind, den Charakter solcher Maßnahmen in jedem Einzelfall zu prüfen und sie bei der Kommission anzumelden, wenn sie zu dem Ergebnis kommen, dass es sich um staatliche Beihilfen handelt.

\*) Ab 01.12.2009 Artikel 107 Absatz 1 Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV)